

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Zeitung für das Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: Aue Leipzig Nr. 1000

Einheitspreis: 20 Pfennige. Zeitung für das Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: Aue Leipzig Nr. 1000

Nr. 290

Sonntag, den 13. Dezember 1931

26. Jahrgang

## Löhne und Gehälter

### Die Einkommen der Arbeiter und Angestellten nach der neuen Notverordnung

Berlin, 11. Dezember. Im Rahmen der Rundfunkverträge von amtlichen Stellen, die der Gründung und Allgemeinverbindlichkeit der neuen Notverordnung dienen sollen, sprach heute abend der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, Dr. Schäffer, über alle deutschen Sender. Er handelte die Löhne und Gehälter der Angestellten.

Staatssekretär Dr. Schäffer erläuterte, daß das erste Kapitel des leichten Teiles der Notverordnung mit der Überschrift „Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten“ für die Arbeiter und Angestellten nicht gilt, die unter die Vorschriften für Gehaltskürzung bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, wie man vielleicht nicht ganz scharrt, aber allgemeinverbindlich liegen kann, fallen. Die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer werden entsprechend der Gehaltskürzung um 10 Prozent gesenkt. Für die übrigen Arbeitnehmer, die die große Mehrzahl bilden, stellt die Notverordnung in dem erwähnten ersten Kapitel des leichten Teiles den Grundtag auf: Alle Löhne und Gehälter werden, soweit sie am Tage des Inkrafttretens der Vorschrift tarifvertraglich geregelt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1932 auf den Stand vom 10. Januar 1927 gesenkt. Für Arbeitnehmerbezüge, die nicht durch Tarifvertrag bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Notverordnung nicht. Die Möglichkeiten ihrer Senkung bestimmen sich also noch nach den bisherigen geistigen Bestimmungen. Der Grundtag der Senkung der Tariflöhne und Gehälter auf den Stand vom 10. Januar 1927 sei aber in verschiedener Beziehung abgewandelt. Die Kürzung dürfte nicht mehr als 10 v. H. oder, wo seit dem 1. Juli 1931 keine tarifvertragliche Kürzung eingetreten sei, 15 v. H. betragen. Bei den Löhnen und Gehältern im Kohlen- und Kalibergbau bleibe der Stand vom 10. Januar 1927 unberücksichtigt. Sie würden um 10 bzw. 15 Prozent grundsätzlich gesenkt. Löhne und Gehälter, die am 10. Januar 1927 nicht tarifvertraglich geregelt waren, würden, wie die Säge im Kohlen- und Kalibergbau ebenfalls um 10 bzw. 15 Prozent gesenkt. Die vorgenannten Senkungen würden am 1. Januar 1932 vor sich eintreten. Es bedarfte also nicht einer Herabsetzung im Wege der Schlüssigung. In erster Linie hätten die Tarifvertragsparteien die ab 1. Januar geltenden Säge zahlenmäßig genau schriftlich festzulegen, sobald die Festlegung einen Nachtrag zum Tarifvertrag bilde. Für diese Festlegung sei bis zum 10. Dezember 1931 Zeit. Es sei ratsam, die erforderlichen Verhandlungen so schnell wie möglich durchzuführen. Die Festlegung der neuen Säge durch den Schlichter sei nur als letztes Mittel gedacht, falls seitens der Tarifvertragsparteien keine Einigung zustande komme. Der Schlichter habe überall, wo das Ergebnis der Kürzungsvorschlägen nicht bis zum 10. Dezember festgesetzt sei, Klärung vorzunehmen. Der Schlichter sei hierbei frei von Verschaftelexigungen. Auch könne er Unebenheiten bereinigen, die sich aus der Veränderung der Lohn- und Gehaltssätze ergeben, sei es, daß sich das Lohnsystem seit dem 10. Januar 1927 geändert habe, so daß eine bloße Juridikierung auf die damaligen Löhne sinnlos wäre, sei es, daß die Kürzung irgendwelcher Bestimmungen des Tarifvertrages erforderlich sei. Der Schlichter könne weiter, wenn am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, eine andere Regelung wie die grundjährige Verordnung für diesen Fall, also die Senkung um 10 oder 15 Prozent des Lohnes oder Gehalts, treffen. Die Festlegung des Schlichters sei bindend für alle Beteiligten und gelte ab 1. Januar 1932 als tarifvertragliche Bestimmung. — Die tarifvertragliche Kürzung der Löhne müßte dort, wo der diesjährige Lohntarifvertrag allgemein verbindlich sei, möglichst umgehend ebenfalls allgemeinverbindlich werden. Der Reichsarbeitsminister habe somit die festgelegte Lohnänderung ohne besondere Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn dies umgehend bei ihm beantragt werde. Würden die Tarifparteien ihren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht rechtzeitig einreichen, so müßten sie das langsame allgemeine Verfahren in Kauf nehmen. — Nach Senkung der Löhne und Gehälter auf den Stand vom 10. Januar 1927 solle eine Verhöhung des Arbeitsverhältnisses eintreten, die den regelmäßigen Wiederaufbau unserer Wirtschaft fördere. Darum bestimme die Verordnung, daß die Laufdauer der Tarifverträge bis zum 30. April 1932 verlängert werde, falls sie nicht auf längere Zeit abgeschlossen seien oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Der Schlichter habe auch das Recht, Tarifverträge sogar bis Ende September 1932 zu verlängern. Zum Schlus wandle sich der Redner der Frage der sogenannten „Auslöschung des Tarifvertrages“ oder der Verfeinerung des Tarifvertragsystems“ zu. Es sei selbstverständlich, erklärte er, daß eine vernünftige Fortentwicklung des Tarifvertragswesens nach dem schmerhaften Schnitt, der in der Vertragsordnung getan werden mußte, Gebot der Sozial- aber auch der Wirtschaftspolitik sein müsse. Dabei sollten die Parteien ihre Verträge den wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten möglichst anpassen. Auch die Schlüssigungsbehörden würden in diesem Sinne arbeiten.

### Deutsches Memorandum über die Lage des Reichshaushaltes

Basel, 11. Dez. Der beratende Sonderausschuß hat heute vormittag eine Sitzung abgehalten, über die folgende Mitteilung ausgegeben wurde: Die Sitzung des Ausschusses begann um 11 Uhr. Alle Mitglieder waren anwesend. Außerdem war Graf Schwerin gebeten worden, an der Sitzung teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausschusses haben eine Reihe technischer Fragen an ihn gerichtet. Der deutsche Sachverständige hat alle erforderlichen Erklärungen gegeben. — Die deutsche Delegation hat gestern abend dem Ausschuß ein Memorandum überreicht, daß eine Zusammenfassung der von Ministerialdirektor Graf Schwerin von Probst in der Sitzung mündlich gemachten Darlegungen über die Lage des Reichshaushalts darstellt. Dieses Schriftstück umfaßt 15 Seiten und wird durch zwei Tabellen ergänzt. Es ist heute früh an die Delegationen verteilt worden.

Der technische Unterausschuß hat gestern getagt. Die Sitzung zog sich bis 2½ Uhr morgens hin; sie ist um 10 Uhr vormittags wieder aufgenommen worden.

### Hitler in Berlin

Der Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hält sich seit Donnerstag wieder in Berlin auf. Er hat wieder im Hotel „Kaisershof“ am Wilhelmplatz Wohnung genommen. Die Abicht, mit ausländischen Journalisten in Verbindung zu treten und eine Erklärung zu geben, über die Stellungnahme der Nationalsozialisten hinsichtlich der letzten Rundfunkrede des Reichskanzlers scheint Hitler zunächst wieder zugeschafft zu haben.

### Deutsche Abrüstungsdelegation

#### Dr. Brüning Führer der Abordnung

In den beteiligten Reichsstädteln werden zurzeit die Vorberatungen für die am 2. Februar 1932 in Genf beginnende Abrüstungskonferenz getroffen. Die Reichsregierung sieht der Abrüstungskonferenz die größte Bedeutung bei. Das wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß voraussichtlich Reichskanzler Brüning der Führer der deutschen Delegation sein wird. Der Reichskanzler wird in dieser Eigenschaft wahrscheinlich auch an der Eröffnung und an den ersten Verhandlungen in Genf teilnehmen. Für die weitere Dauer der Konferenz ist damit zu rechnen,

dass einständiger Stellvertreter bestellt werden wird.

Die deutsche Delegation wird etwa sechs bis sieben Unterdelegierte umfassen, die Deutschland in den Kommissionen vertreten werden. Zu diesen Delegierten dürften u. a. der Vortragende Legationsrat, Freiherr von Weizsäcker, der Abrüstungsreferent im Auswärtigen Amt, sowie der frühere Gesandte in Batarekt, von Mutius, gehören, der Deutschland auf der Ratsversammlung im Mandats-Konflikt vertreten hat.

#### Rücktritt der japanischen Regierung

Tokio, 11. Dez. Das Kabinett ist zurückgetreten. Die Krise scheint mehr durch finanzielle und wirtschaftliche Ursachen als durch die diplomatische Lage bekleinigt zu sein. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Politik Japans gegenüber Chinas eine Veränderung erfährt.

## Der Preiskommissar über seine Aufgabe

Oberbürgermeister Dr. Gördeler hat sich heute der Presse in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Preisüberwachung vorgestellt. Er betonte, daß er sich vollkommen über die Schwierigkeiten seiner Aufgabe klar sei und es mit aller Ernsthaftigkeit ablehne, etwa als Wunderdocto empfangen zu werden. Er sei nicht Preissenkungskommissar sondern Reichskommissar für Preisüberwachung. Die Aufgabe sei, darüber zu wachen, daß die verbilligend wirkenden Bestimmungen der Notverordnung restlos und pünktlich durchgeführt werden, und daß die Presse, wie sie beim Verbraucher münden, gerecht sind. Der Verbraucher sollte gewahrt haben, daß mit unerbittlicher Gerechtigkeit alle Kosten der Preisbildung überprüft sind, und daß, was er zu bezahlen hat, wirtschaftlich gerechtfertigt ist, nicht mehr und nicht weniger. Weiter unterstrich Dr. Gördeler, daß nicht an eine Rückkehr in die Zeiten des Kriegs- und Nachkriegswirtschaft gedacht sei. Seine Aufgabe besteht nicht in Zwangswirtschaft irgendwelcher Art. Die deutsche Volkswirtschaft steht vor zwei Möglichkeiten: entweder trog aller Vorgänge um uns herum den Anschluß an den Weltmarkt zu behaupten, das ist nur möglich durch denkbare niedrige Preise, die in Basel bereits als Hungerpreise bezeichnet werden sind, oder wir müssen uns auf den Binnenmarkt umstellen. Das bedeutet aber eine gewaltige Einschränkung der Ausfuhr. Wohin man also blickt, ist gerade unseres Falles in der gegenwärtigen internationalen Lage eine schlechte Lebenshaltung aufgezwungen. Deshalb blüht Dr. Gördeler von vornherein darum, keine unbilligen

Erwartungen an seine Tätigkeit zu knüpfen. Sein Hauptaufgabenbereich liegt in erster Linie auf den lebenswichtigen Gegenständen des täglichen Bedarfs und den lebenswichtigen Leistungen dieser Art. Der gerechte Preisbildung können entgegenstehen: 1. Maßnahmen des Auslandes. Ihnen zu begegnen ist Safer der Reichswirtschaftspolitik. 2. Maßnahmen der öffentlichen Hand. Überlastungen durch öffentliche Abgaben usw. Eine Beeinträchtigung dieses Punktes liegt nur in der Möglichkeit, altpreußische Sparlandschaft in der öffentlichen Verwaltung zu üben. 3. Bindungen, die von einzelnen Wirtschaftsgruppen ausgehen oder zwischen ihnen eingeschlossen sind. Ihnen rückt die neue Notverordnung durch zahlreiche Bestimmungen zu Leibe, z. B. die Kartell- und Syndikatsvorschriften, die Senkung der gebundenen Preise um 10 Prozent, Verbot an die Innungen Preise zu bestimmen usw. Die Notverordnung beschränkt sich aber nicht auf die Besetzung von Hindernissen für eine gerechte Preisbildung, sondern hofft in ungewöhnlich sildner Weise auch starke Impulse für die Abwärtsbewegung der Preise. In diesem Zusammenhang ist die Insentivierung, die Verbilligung in der Wohnungswirtschaft und die Senkung der Bahntarife zu erwähnen. Der Kommissar verbreite sich dann auch über die Senkung der öffentlichen Tarife, für die allein schon durch den Erlass der Förderungsteuer gewisse Möglichkeiten gegeben sind. 4. Es kann der Bildung des gerechten Preises auch schlechter Wille entgegenstehen. Wenn er angetroffen wird, wird